



Fahrerschutzversicherung – unbekannte Haftungsfall bei der aktiven Regulierung von Personenschäden

Arno Schubach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



www.kanzlei-johannsen.de



**FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG IN
DER ZEITLICHEN ENTWICKLUNG**

Fahrschutzversicherung

Vor ca. 20 Jahren eingeführt

2010:

83 Kraftfahrtversicherer am Markt

Davon boten 31 die Fahrschutzversicherung an

2013:

82 Kraftfahrtversicherer am Markt

Davon boten 43 die Fahrschutzversicherung an

2015:

Aufnahme in die AKB

2019:

77 Kraftfahrtversicherer am Markt

Davon boten 59 die Fahrschutzversicherung an

Bekanntheit

Die Fahrschutzversicherung ist in der Bevölkerung noch immer weitgehend unbekannt

Bekanntheitsgrad bei Fachanwälten für Verkehrsrecht in 2015:

20 Prozent

Fahrschutzversicherung ist abgeschlossen in ca. 10 % aller Kraftfahrtversicherungsverträgen



A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.



A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.



A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.5.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

Aktivlegitimation

Grundsätzlich steht ein Anspruch auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag dem Vertragspartner, also dem Versicherungsnehmer zu.

Dies wäre anders, wenn ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB vorliegen würde.

Dies hat der BGH (Urteil vom 08.02.2006 - IV ZR 205/04) früher einmal angenommen für volljährige Personen, die in einer privaten Krankenversicherung mitversichert sind (der Gesetzgeber hat dieser Rechtsprechung ab dem 01.01.2008 durch § 194 Abs. 3 VVG die Grundlage entzogen).

Die Erwägungen des BGH lassen sich schon deshalb nicht auf die Fahrerschutzversicherung übertragen, da dort nicht eine konkrete Person als mitversichert benannt ist, sondern ein unbestimmter Personenkreis, und es letztlich offen ist, wer bei einem Unfall auf dem Fahrersitz sitzt.

Aktivlegitimation

Es kommt somit auf die Regelungen zur Mitversicherung in §§ 43 ff. VVG an
Nach § 44 Abs. 1 VVG stehen die Rechte dem Versicherten zu.

aktivlegitimiert ist er gemäß § 44 Abs. 2 VVG aber nur, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Dies dürfte in der Fahrerschutzversicherung in der Regel wohl nicht der Fall sein.

Es bleibt damit bei der Aktivlegitimation des Versicherungsnehmers (§ 45 Abs. 1 VVG), die allerdings durch § 45 Abs. 3 VVG dahingehend beschränkt ist, dass er Zahlung an sich selbst nur mit Zustimmung des Versicherten verlangen kann.

Diese Regelung wurde in Ziffer A.5.5.3 AKB übernommen, eine Aktivlegitimation des Versicherten ist in den Bedingungen nicht geregelt.

Im Ergebnis ist also der Versicherungsnehmer aktiv legitimiert, er kann aber nur Zahlung an den Versicherten (fremde Rechnung) verlangen.



A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, [Schmerzensgeld]) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

<Redaktioneller Hinweis: Sollen bestimmte Leistungspositionen (z. B. Schmerzensgeld, Rechtsanwaltsgebühren) nicht ersetzt werden, sind diese hier aufzuführen.>

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

A.5.4.1 (...)

[Wir zahlen nicht für]

<Redaktioneller Hinweis: Versicherer, die nicht den vollständigen Leistungsumfang analog Schadenersatzrecht nach KH abdecken wollen, können alternativ die versicherten Leistungspositionen abschließend aufzählen und ggf. limitieren.>

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstaussfall [bis xx Euro]
- [.....]

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 ...

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Schmerzensgeld

Gängige Versicherungsbedingungen sehen vor, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld nur besteht, wenn ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall vorliegt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.08.2023 - 1 U 71/23; OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22:

Regelung ist wirksam

nicht überraschend (§ 305c Abs. 1 BGB)

nicht intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)

nicht mehrdeutig (§ 305c Abs. 2 BGB)

Schmerzensgeld

OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22

Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB

Leistungsversprechen des Versicherers in der Fahrerschutzversicherung aufgrund des Unfalltodes eines berechtigten Fahrers ist nicht gesetzlich geregelt, wird somit nicht von der Regelung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (“mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“) erfasst

Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung haben ihre Grundlage vielmehr in dem privatrechtlichen Versicherungsvertrag

Versicherer kann den Versicherungsfall und den Umfang der Leistungen frei definieren

daher kein Konflikt mit der gesetzlichen Regelung des § 253 BGB

Schmerzensgeld

OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22

Auf die Erben übergegangener Anspruch aus Fahrerschutzversicherung auf Schmerzensgeld bei unfallbedingtem Tod des Fahrers denkbar

Der Eintritt des Todes als solcher begründet aber noch keinen Schmerzensgeldanspruch

Nur wenn der Verletzte noch wenigstens eine kurze Zeit lebte, kann ein Schmerzensgeldanspruch entstehen.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sich der Verletzte bis zu seinem Tod nicht durchgehend oder überwiegend in einem Zustand der Empfindungsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit befunden hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 12.05.1998 - VI ZR 182/97).



Fahrerschutzversicherung

Risikoausschlüsse

Vorsätzliche Straftat

Psychische Reaktionen

Schäden an der Bandscheibe

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Schäden durch Kernenergie

Risikoausschlüsse

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

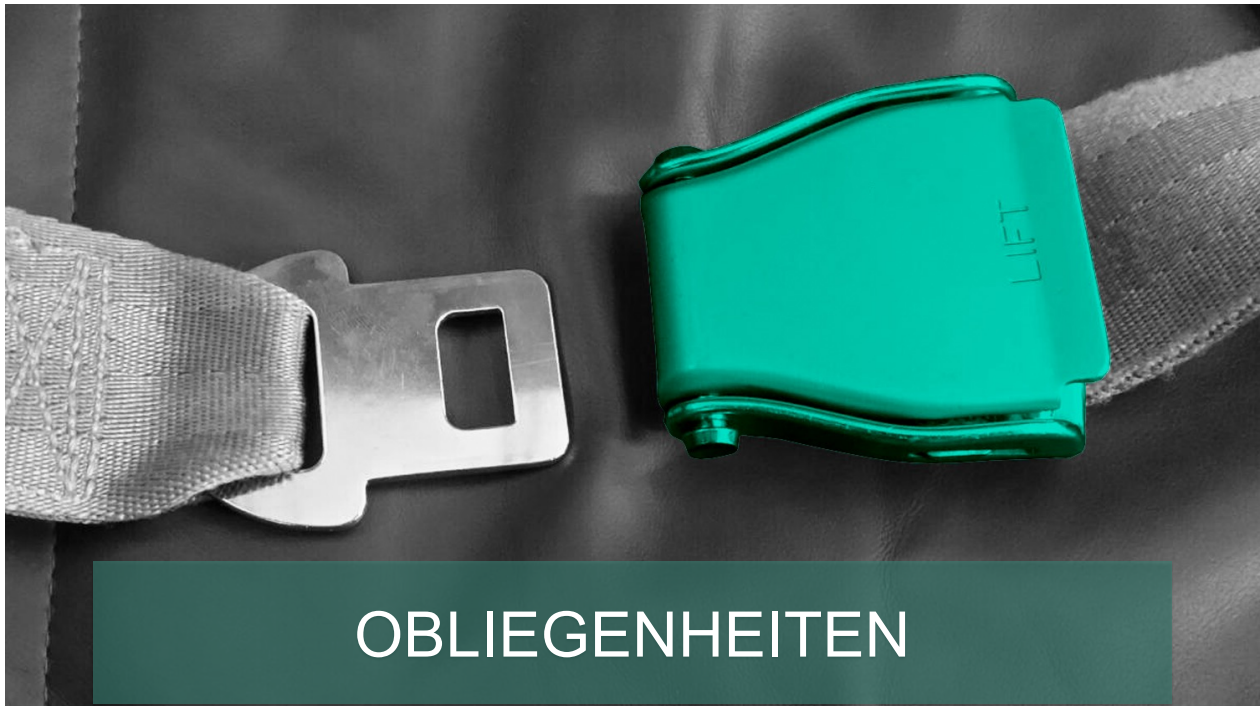
A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Risikoausschlüsse

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.



Obliegenheiten

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Obliegenheiten

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.



Einordnung als Unfallversicherung

Fahrschutzversicherung bietet Versicherungsschutz gegen Unfälle
Ersatz von Schäden entsprechend den schadensersatzrechtlichen
Vorschriften

Schadensversicherung (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 12.08.2013 - 12 U
1095/12)

Kann eine Schadensversicherung Unfallversicherung sein?

Einordnung als Unfallversicherung

Gesetzesbegründung zu § 189 VVG bei der VVG-Reform:

§§ 84 und 85 VVG-E gelten „für die Unfallversicherung als
Schadensversicherung unmittelbar“

„Soweit die Unfallversicherung als Summenversicherung ausgestaltet ist“,
wird die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 84 und 85 Abs. 1 und 3
VVG-E durch § 189 VVG-E hergestellt.

Unfallversicherung nach AUB ist teilweise Schadensversicherung

§ 8 III 3 AUB 61 und § 3 IV AUB 61 (Tagegeld, Heilungskosten)

neue Leistungen wie Kosten für kosmetische Operationen (Ziffer 2.7 AUB
2014) und Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze (Ziffer 2.8
AUB 2014)

Anwendung VVG-Regelungen

Auch wenn eine schadensersatzähnliche Leistung vereinbart ist, unterliegt die Anspruchsgrundlage den Regelungen des VVG, unter anderem

§ 14 VVG

§ 28 VVG

§§ 74 ff. VVG, sofern keine abweichende Regelung

§ 178 ff. VVG, sofern keine abweichende Regelung

§ 213 VVG

§ 215 VVG

Folgen der Einordnung als Unfallversicherung

§ 191 VVG Abweichende Vereinbarungen

Von § 178 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 181, 186 bis 188 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person abgewichen werden.

§ 181 VVG Gefahrerhöhung

(1) Als Erhöhung der Gefahr gilt nur eine solche Änderung der Umstände, die nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll; die Vereinbarung bedarf der Textform.

(2) Ergeben sich im Fall einer erhöhten Gefahr nach dem geltenden Tarif des Versicherers bei unveränderter Prämie niedrigere Versicherungsleistungen, gelten diese mit Ablauf eines Monats nach Eintritt der Gefahrerhöhung als vereinbart. Weitergehende Rechte kann der Versicherer nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung arglistig nicht angezeigt hat.

Gefahrerhöhung

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.01.2019 - 7 U 58/17

§ 181 VVG findet auf die Fahrerschutzversicherung keine Anwendung (Heß/Höke, a.a.O., Rdnr. 372; Koch, a.a.O., Rdnr. 4; wohl auch Heinrichs, a.a.O., a. A. Meinecke, a.a.O., Rdnr. 6; Maier, a.a.O., S. 220).

Unfallbegriff

§ 178 Abs. 2 Satz 1 VVG:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Obliegenheit Gurtpflicht?



MEHRFACHVERSICHERUNG -
SUBSIDIARITÄT

Mehrfachversicherung

§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Gesamtschuldnerausgleich

§ 426 Ausgleichungspflicht, Forderungsübergang

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

(2) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 (...)

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.

Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.

Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 (...)

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Subsidiaritätsklausel

BGH, Urteil vom 19.02.2014 - IV ZR 389/12

Enthalten im Falle von Mehrfachversicherung die von den beteiligten Versicherern (hier: Reiseversicherungsunternehmen) für den Innenausgleich geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kollidierende Subsidiaritätsklauseln, mithin solche mit unterschiedlichem Regelungsgehalt, so entspricht es dem Willen der Beteiligten, den Versicherungsnehmer nicht schutzlos zu stellen.

Daher sind die gleichwertigen Subsidiaritätsklausel ergänzend dahin auszulegen, dass sie sich gegenseitig aufheben, mit der Folge, dass bei einer Überversicherung § 78 Anwendung findet (Festhaltung BGH, 27. Januar 2010, IV ZR 129/09, BGHZ 184, 148).

Subsidiaritätsklausel, Leistungsausschluss in der AKV

BGH, Urteil vom 10.07.2024 - IV ZR 129/23

Treffen bei einer Mehrfachversicherung gleichwertige Subsidiaritätsklauseln aufeinander, sind sie dahingehend auszulegen, dass sie sich gegenseitig aufheben und so bei einer Mehrfachversicherung § 78 VVG Anwendung findet (Festhaltung BGH, Urteil vom 19. Februar 2014 - IV ZR 389/12).

Eine Klausel in einer Auslandsreisekrankenversicherung, die "bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand" den Versicherungsschutz ausschließt, verstößt gegen das Transparenzgebot, weil der durchschnittliche Versicherte dieser Klausel nicht hinreichend klar entnehmen kann, wann die Leistungspflicht ausgeschlossen sein soll.

Subsidiaritätsklausel

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.01.2019 - 7 U 58/17

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer einer Fahrerschutzversicherung gehen nicht gemäß § 116 SGB X auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufnahme von Subsidiaritätsklauseln.

Durch die Nachrangigkeit der Eintrittspflicht der Fahrerschutzversicherung wird deren Vertragszweck nicht im Sinne von § 307 Abs. 2 BGB gefährdet.

Subsidiaritätsklausel

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.01.2019 - 7 U 58/17

Wer eine Fahrerschutzversicherung abschließt, wird - schon wegen der außerordentlich günstigen Prämien - keinen vollständigen Versicherungsschutz, sondern nur erwarten, dass im Falle eines Personenschadens etwaige Anspruchslücken geschlossen werden, ohne dass er die deutlich höheren Prämien für eine private Unfallversicherung zu tragen hat.

Auch von einer inhaltlichen Unangemessenheit der Klausel im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB wegen Aushöhlung des Versicherungsschutzes ist nicht auszugehen (Maier, a.a.O., S. 221).

Subsidiaritätsklausel

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.01.2019 - 7 U 58/17

Regelung, dass Ansprüche ausgeschlossen sind, wenn im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist, wenn und soweit diese Ansprüche für ihn durchsetzbar sind, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

Insbesondere die Formulierung „wenn und soweit diese Ansprüche für ihn durchsetzbar sind“ ist unklar.

Subsidiaritätsklausel

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.01.2019 - 7 U 58/17

Aufgrund Platzierung am Ende der Bedingungen und der Überschrift „Leistungen Dritter“ wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres schließen können, dass Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur nachrangig in Anspruch genommen werden können.

Zudem lässt sich der Klausel auch nicht entnehmen, Leistungen welcher Art von Dritten vorrangig sind.

Subsidiaritätsklausel

OLG Koblenz, Urteil vom 12.08.2013 - 12 U 1095/12

Die Ansprüche eines verletzten Fahrers auf Ersatz der Personenschäden gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf den Fahrerschutzversicherer über, soweit er den Schaden ersetzt hat (hier: Verdienstaufschlagschaden, Haushaltsführungsschaden, Schmerzensgeld).

Dabei ist es für den Anspruchsübergang unerheblich, ob der Versicherer wegen einer Subsidiaritätsklausel die Leistung hätte verweigern können, weil der versicherte Schaden ersetzt ist, solange die innerhalb des bestehenden Versicherungsverhältnisses erbrachte Leistung nicht zurückgefordert wird.



Beratungspflicht

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.10.2016 – 1 W 4/16

Wünscht ein Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Kfz-Versicherungsvertrags im Hinblick auf den hohen Fahrzeugwert und die Vollfinanzierung des Kaufpreises seines Fahrzeugs eine umfassende Beratung, so hat der Versicherungsvertreter im Rahmen dieses Beratungsgespräches auch über eine Fahrerschutzversicherung aufzuklären.

Der Kläger hat insoweit vorgetragen, er habe nie zuvor von einer Fahrerschutzversicherung gehört und habe mit dem Begriff nichts anfangen können.

Beratungspflicht

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.10.2016 – 1 W 4/16

In der Tat ist das Versicherungsprodukt der Fahrerversicherung unter der Bevölkerung noch nicht so weit verbreitet, dass man davon ausgehen könnte, dass mit dem Schlagwort „Fahrschutz“ eine konkrete Vorstellung von den damit versicherten Risiken verbunden wäre.

Der Kläger hat auch dargelegt, dass er - wäre er durch den Versicherungsvertreter der Beklagten auf die Möglichkeit einer Fahrschutzversicherung hingewiesen und über die hierdurch versicherten Risiken beraten worden - auch angesichts der vergleichsweise günstigen Beiträge eine solche Versicherung abgeschlossen hätte.

Beratungspflicht

LG Erfurt, Urteil vom 21.08.2019 - 8 O 1265/18

Seitens eines Kfz-Versicherers besteht eine - auch ungefragte - Pflicht zur Aufklärung und Beratung über die Fahrschutzversicherung.

In der Bevölkerung ist dieses Versicherungsprodukt noch nicht so bekannt und verbreitet, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer mit dem Stichwort "Fahrschutz" konkrete Vorstellungen verbindet (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27. Oktober 2016, 1 W 4/16).

Beratungspflicht

LG Erfurt, Urteil vom 21.08.2019 - 8 O 1265/18

Im konkreten Fall keine Vermutung beratungsgerechten Verhaltens

Dass der Kläger am 30.08.2018 bei der Beklagten den Einschluss der Fahrerschutzversicherung verlangte, hält die Kammer aufgrund der Gesamtumstände für ein prozesstaktisches Verhalten.

Mehrere handschriftliche Ergänzungen des Klägers im Antrag zeigen, dass er sich mit dessen Inhalt - und somit auch dem Fahrerschutz - eingehend beschäftigt hatte.

Vergleichbares gilt für einen Neuvertrag für einen Zweitwagen des Klägers in 2018 (Unfall war am 30.09.2017). Auch hier nahm der Kläger handschriftliche Änderungen in dem Antragsrücklauf vor (Anlage B 13).

Unter anderem beantragte er hier einen Rabattschutz. Einen Fahrerschutz beantragte er gleichwohl nicht.

Beratungspflicht

OLG Celle, Beschluss vom 16.09.2019 - 11 U 74/19

beklagter Versicherungsmakler hat Kraftfahrtversicherung umgedeckt; die Vorversicherung enthielt eine Fahrerschutzversicherung

Der Beklagte hat nicht behauptet, vor dem Abschluss der neuen Kraftfahrzeugversicherung darauf hingewiesen zu haben, dass diese einen geringeren Versicherungsumfang als die bisherige hatte, weil sie eine Fahrerschutzversicherung gerade nicht mit umfasste

Er behauptet lediglich, er habe ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Fahrerschutzversicherung im Rahmen des Abschlusses der Kfz-Versicherung hingewiesen, weil eine Zu- oder Abwahl zu erfolgen hatte, die er keinesfalls selbst vorgenommen.

Die Klägerin habe ihm ausdrücklich mitgeteilt, den weiteren Versicherungsschutz nicht zu wollen.

Beratungspflicht

OLG Celle, Beschluss vom 16.09.2019 - 11 U 74/19

Der Makler meinte, die Klägerin und ihr Ehemann hätten von sich aus bei ihm nachfragen müssen, falls ihnen die Leistungen aus einer Fahrerschutzversicherung unbekannt gewesen seien.

Für ihn sei es nicht erkennbar gewesen, dass eine Volljuristin nicht wüsste, um was für einen Versicherungsschutz es sich handelte.

Beratungspflicht

OLG Celle, Beschluss vom 16.09.2019 - 11 U 74/19

Es fehlt auch nach dem Vorbringen des Beklagten an dem rechtlich gebotenen Hinweis auf die mit seinem Vorschlag zur Umdeckung verbundene Verringerung des Versicherungsschutzes.

Dieser Hinweis ergibt sich nicht daraus, dass die Parteien nach der Behauptung des Beklagten überhaupt über die Möglichkeit des Abschlusses der Fahrerschutzversicherung sprachen.

Daraus folgt nicht, dass sich die verstorbene Klägerin und/oder ihr Ehemann darüber bewusst waren, dass ihr Versicherungsschutz sich schon bislang auf dieses Risiko erstreckte und der Beklagte im Ergebnis eine Verringerung vorschlug.

Der Beklagte behauptet auch nicht, der verstorbenen Klägerin und/oder ihrem Ehemann erläutert zu haben, welches Risiko eine Fahrerschutzversicherung überhaupt abdeckt.

Beratungspflicht

OLG Celle, Beschluss vom 16.09.2019 - 11 U 74/19

Das aber wäre seine Aufgabe als Versicherungsmakler gewesen.

Der Makler durfte sich gerade nicht auf eine vermeintlich eigene Fachkompetenz der verstorbenen Klägerin verlassen.

Im Übrigen übergeht der Beklagte mit dem betreffenden Argument den Umstand, dass die Fahrerschutzversicherung nicht nur ein noch recht junges, sondern nach wie vor ein – selbst in Fachkreisen – eher unbekanntes Vertragsmodell ist (vgl. Becker/Rohr, Die Fahrerschutzversicherung - Eine Bestandsaufnahme, zfs 2018, 634: Bekanntheitsgrad selbst bei Fachanwälten für Verkehrsrecht nur - geschätzt - 20 %).

verivox

Wie sinnvoll ist eine Fahrerschutzversicherung?

Sinnvoll ist eine Fahrerschutzversicherung vor allem für diejenigen, die **weder über eine Unfallversicherung noch über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung verfügen** und sich auf Autofahrten absichern wollen. Weitere Unfälle im Straßenverkehr, wie zum Beispiel beim Fahrradfahren, sind allerdings nicht abgedeckt.

Wenn Sie neben dem Auto auch häufig mit dem Fahrrad unterwegs sind, ist eine private Unfallversicherung eine umfassendere Alternative.

Wer nicht nur mit dem Auto, sondern auch häufig mit dem **Fahrrad** unterwegs ist, sollte sich daher über eine private Unfallversicherung Gedanken machen. Wenn die finanziellen Mittel für die höhere Prämie ausreichen, lässt sich damit eine umfassendere Absicherung erzielen als mit der rein auf die Autofahrt ausgerichteten Fahrerschutzversicherung.

Finden Sie jetzt mit dem **Verivox-Vergleichsrechner** den passenden Kfz-Tarif mit einer entsprechenden Erweiterung einer Fahrerschutzversicherung:

Ist eine Fahrerschutzversicherung sinnvoll?

Ein Fahrerschutz in der Kfz-Versicherung zu verankern ist eine gute Ergänzung, wenn die Fahrer nicht bereits durch eine private Unfallversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung entsprechend abgesichert sind.

Dann schließt die Fahrerschutzversicherung eine Lücke. Denn:

Die Kfz-Haftpflicht kommt ausschließlich für Schäden anderer Unfallbeteiligter sowie der Mitinsassen auf - nicht jedoch für den Fahrer des Fahrzeuges.

Die Teilkasko oder Vollkasko kommt lediglich für Schäden am eigenen Fahrzeug auf.